



für den Landkreis Teltow-Fläming

12. Jahrgang Luckenwalde, 17. Juni 2004

Nr. 20

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 14. Juni 2004	Seite 3
Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004 für die Wahlkreise 23, 24 und 25	Seite 16
Bekanntmachung der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Teltow-Fläming zu einem Sonderlehrgang zum Erwerb des	Caita 10
Fischereischeines B	Seite 18

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 14. Juni 2004

Vorlagennummer: 3-0129/04-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.06.2004 im öffentlichen Teil:

Entsprechend der Regelung für die anderen Ausschüsse werden auch für den Haushalts- und Finanzausschuss drei sachkundige Einwohner berufen.

Vorlagennummer: 3-0156/04-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.06.2004 im öffentlichen Teil:

Die Verwaltung wird aufgefordert, auf der Basis der vorhandenen Gesetzeslage und der dazu vorliegenden Rechtsprechung die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zukünftig durch die Vergabe von Barschecks auszureichen.

Vorlagennummer: 3-0126/04-III

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.06.2004 im öffentlichen Teil:

die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming.

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming

Aufgrund § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBI. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBI. I S. 172, 173), in Verbindung mit § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBI. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBI. I S. 294, 298), und §§ 1, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBI. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBI. I S. 294, 295), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 14. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

<u>Inhaltsübersicht</u>

Erster Abschnitt - Allgemeines

- § 1 Zweck
- § 2 Grundsätze

Zweiter Abschnitt – Voraussetzungen für die Schülerbeförderung und für die Erstattung von Schülerfahrtkosten

- § 3 Anspruchsberechtigte
- § 4 Mindestentfernungen
- § 5 Schulweg

Dritter Abschnitt – Regelungen zur notwendigen Beförderung

- § 6 Rangfolge der Beförderungsmittel
- § 7 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle
- § 8 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- § 9 Einsatz von Schülerspezialverkehr
- § 10 Benutzung privater Fahrzeuge
- § 11 Notwendige Beförderungskosten
- § 12 Umfang der Beförderung und Erstattung
- § 13 Ausschluss von der Schülerbeförderung

Vierter Abschnitt – Elternbeteiligung und Eigenanteil

- § 14 Höhe
- § 15 Fälligkeit
- § 16 Befreiung

Fünfter Abschnitt – Verfahren der Schülerbeförderung

- § 17 Antragsverfahren
- § 18 Fahrkartenbestellung und Erwerb der Fahrausweise
- § 19 Kostenerstattung

Sechster Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 20 Übergangsregelung
- § 21 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Zweck

Gemäß § 112 BbgSchulG ist der Landkreis Teltow-Fläming (Landkreis) Träger der Schülerbeförderung. Diese Satzung regelt die Art und die näheren Umstände der Beförderung der Schülerinnen und Schüler (Schüler), das Antragsverfahren sowie die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten (Fahrtkostenerstattung) und die Erhebung eines Eigenanteils.

§ 2 Grundsätze

- (1) Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung erfolgt für den Weg zwischen dem Wohnort, bezogen auf den Hauptwohnsitz, und der zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg.
- (2) Beim Besuch von öffentlichen Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist, erfolgt die Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule (nächsterreichbare Schule) der gewählten Schulform oder zu einer Spezialschule oder Spezialklasse. Ein besonderes Profil, besondere Angebote, wie insbesondere Ganztagsangebote gemäß § 18 Abs. 3 des BbgSchulG, bestimmte Fremdsprachenangebote oder das Vorhandensein einer gymnasialen Oberstufe begründen keine eigene Schulform.
- (3) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächsterreichbare Schule, an der nach Entscheidung des Staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse in öffentlicher Trägerschaft des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps.
- (4) Für Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht erfolgt die Beförderung oder Fahrtkostenerstattung zu der nächsterreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.
- (5) Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu einer Ersatzschule erfolgt nur, wenn der Aufwand an Fahrtkosten zur zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule gleich ist oder eine wirtschaftlichere Beförderung durch den Besuch einer Ersatzschule erreicht wird.
- (6) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, werden die Aufwendungen erstattet, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären (fiktive Fahrtkosten). Das gilt auch, wenn das Staatliche Schulamt den Besuch einer anderen Schule als der zuständigen Schule gemäß § 106 Abs. 4 BbgSchulG gestattet.
- (7) Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, weil der Schüler an einem Schulversuch gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 BbgSchulG teilnimmt, werden Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen erstattet.

- (8) Wenn Schüler nicht die zuständige oder nächsterreichbare Schule besuchen, weil sie aus Kapazitätsgründen an dieser Schule nicht aufgenommen werden konnten oder zugewiesen wurden, so gilt die besuchte öffentliche Schule als zuständige bzw. nächsterreichbare Schule.
- (9) Für Schüler, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.

Zweiter Abschnitt – Voraussetzungen für die Schülerbeförderung und für die Erstattung von Schülerfahrtkosten

§ 3 Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung haben Schüler
- 1. der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des zweiten Bildungsweges und
- 2. der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschulen sowie
- 3. der Ersatzschulen gemäß § 120 BbgSchulG

im Land Brandenburg, die im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben.

- (2) Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben bei minderjährigen Schülern deren Eltern.
- (3) Nicht anspruchsberechtigt sind Schüler, die aufgrund eines Berufsausbildungsverhältnisses eine Ausbildungsvergütung erhalten.

§ 4 Mindestentfernungen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung besteht, wenn der Schulweg

- für Schüler des 1. bis 6. Schuljahres

mindestens 2 Kilometer,

- für Schüler des 7. bis 10. Schuljahres

mindestens 4 Kilometer.

- für Schüler des 11. bis 13. Schuljahres

mindestens 6 Kilometer

beträgt (Mindestentfernung).

- (2) Unabhängig von der Entfernung besteht ein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung, wenn Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses bei einer Beförderungsdauer von bis zu zwei Monaten bzw. bei längerer oder dauerhaft notwendiger Beförderung durch ein amtsärztliches Gutachten zu begründen. Für Schüler, denen auf Grund des Schweregrades einer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Dauer des Schulbesuches nicht zumutbar ist, ist ein einmaliges amtsärztliches Gutachten zu erbringen.
- (3) Wird eine Schule von Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann, und hat der Schulträger ein Wohnheim bereitgestellt, so besteht nur Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung gem. § 11 Nr. 2 und 3.

§ 5 Schulweg

- (1) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schüler und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zugrunde zu legen.
- (2) Soweit den Schülern im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der nächste Weg.

Dritter Abschnitt – Regelungen zur notwendigen Beförderung

§ 6 Rangfolge der Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt:
- 1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel oder
- 2. mit durch den Aufgabenträger der Schülerbeförderung angemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (Schülerspezialverkehr).
- (2) Ist die Benutzung der in Abs. 1 genannten Verkehrsmittel nicht möglich, können in besonderen Ausnahmefällen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach Maßgabe der §§ 10 und 11 erstattet werden.
- (3) Die Schüler haben das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.
- (4) Für behinderte Schüler kann in Ausnahmefällen die Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender amtsärztlicher Bescheinigungen bzw. des Schwerbehindertenausweises im Einzelfall dem Landkreis (Schulverwaltungs- und Kulturamt) nachzuweisen.

§ 7 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerspezialverkehr ist die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für die Grundschülerinnen und Grundschüler bis zu 2 km und für die Schüler weiterführender allgemein bildender Schulen bis zu 4 km zumutbar.
- (2) Innerhalb dieser Entfernungsgrenzen besteht kein Anspruch auf Beförderung oder Fahrtkostenerstattung.
- (3) Im Schülerspezialverkehr gilt der vom Beförderungsunternehmen in Abstimmung mit dem Träger der Schülerbeförderung festzulegende Sammelpunkt als nächstgelegene Haltestelle.

§ 8 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Die Zumutbarkeit der Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Eine Überschreitung der Belastbarkeit der Schüler liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Zeiten für den reinen Schulweg nicht regelmäßig überschritten werden:
- 1. für Schüler des Primarbereiches nicht mehr als 45 Minuten in eine Richtung,
- 2. für Schüler der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I nicht mehr als 60 Minuten in eine Richtung,
- 3. für Schüler der Sekundarstufe II nicht mehr als 90 Minuten in eine Richtung.
- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist in der Regel nicht zumutbar, wenn zwischen Ankunft oder Abfahrt des Verkehrsmittels und dem festgelegten generellen Unterrichtsbeginn oder Unterrichtsende die Wartezeit bei Grundschülern von 30 Minuten und bei Schülern der weiterführenden allgemein bildenden Schulen von 45 Minuten überschritten wird. Schulanfangszeiten und Schulendzeiten sind auf die Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen.

§ 9 Schülerspezialverkehr

- (1) Stehen zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung und ist auch die Beförderung mit Privatfahrzeugen im Zusammenhang mit regelmäßigen Fahrten der Personensorgeberechtigten zur Arbeit nicht möglich, erfolgt die Beförderung im Rahmen des Schülerspezialverkehrs.
- (2) Im Schülerspezialverkehr besteht kein Anspruch auf Einzelbeförderung.
- (3) Die Einrichtung von Schülerspezialverkehr erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

§ 10 Benutzung privater Fahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderung weder durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch durch Schülerspezialverkehr möglich, können private Kraftfahrzeuge benutzt werden, für deren Benutzung die notwendigen Fahrtkosten gem. § 11 Nr. 4 und 5 erstattet werden.
- (2) Vor Beginn der Beförderung ist die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges beim Landkreis (Schulverwaltungs- und Kulturamt) schriftlich zu beantragen und zu begründen. Sobald ein durch die Schule bestätigter Stundenplan des Schülers vorliegt, ist dieser unverzüglich nachzureichen.

§ 11 Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

- 1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
- 2. bei Fahrten zwischen dem Wohnort und einem Wohnheim der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt,
- 3. bei Fahrten zwischen dem Wohnheim und der Schule der Preis der günstigsten Karte eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen, sofern die gemäß § 4 festgelegte Mindestentfernung überschritten wird,
- 4. bei Benutzung eines privaten Pkws 0,15 Euro je km zuzüglich 0,01 Euro je km für jeden weiteren mitgenommenen Schüler mit Anspruch auf Schülerbeförderung,
- 5. bei Benutzung eines Leicht- oder Kleinkraftrades 0,05 Euro je km und bei Benutzung eines Motorrades 0,06 Euro je km.

§ 12 Umfang der Beförderung und Erstattung

- (1) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch
- 1. der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen am Schulstandort und
- 2. des Schülerbetriebspraktikums der allgemein bildenden Schulen bzw. der fachpraktischen oder betriebspraktischen Ausbildung in schulischen Bildungsgängen beruflicher Schulen am Ort der Praktikumsstätte.
- (2) Bei Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulstandortes, wie Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und ähnliche Veranstaltungen, besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zum generellen Unterrichtsbeginn.
- (3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder witterungsbedingten verkürztem Unterricht besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schülerspezialverkehrs.
- (4) Ein Beförderungsanspruch besteht nicht nach dem Ende der Betreuung durch einen Hort an der Schule.
- (5) Bei Nichtbenutzung des vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels entfällt jegliche Erstattung von Beförderungskosten.

§ 13 Ausschluss von der Schülerbeförderung

- (1) Während der Beförderung hat sich der Schüler so zu verhalten, dass er weder sich, noch andere Personen gefährdet. Erfolgt dies nicht, hat der Personensorgeberechtigte bzw. Erziehungsberechtigte während der Beförderung die Fürsorge- und Aufsichtspflicht auf eigene Kosten selbst wahrzunehmen bzw. eine geeignete Person zu bevollmächtigen.
- (2) Wird die Aufsichtspflicht selbst oder durch einen Dritten nicht wahrgenommen, kann der Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.
- (3) Der vorübergehende Ausschluss für mehr als fünf Unterrichtstage darf angeordnet werden, wenn ein bereits zuvor erfolgter Ausschluss keine Verhaltensänderung bewirkt hat.
- (4) Ein Anspruch auf Fahrkostenerstattung besteht während der Zeit des Ausschlusses nicht.

Vierter Abschnitt – Elternbeteiligung und Eigenanteil

§ 14 Höhe

- (1) Bei minderjährigen Schülern, die Leistungen nach dieser Satzung erhalten, haben sich deren Eltern im Sinne von § 2 Nr. 5 BbgSchulG an den Kosten zu beteiligen (Elternbeteiligung). Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Volljährige Schüler, die Leistungen nach dieser Satzung erhalten, tragen einen Eigenanteil.
- (3) Die Höhe der Elternbeteiligung beträgt monatlich

- für Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und Förderschule
- für Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I und II
4,00 €,
8,00 €.

In einem Schuljahr werden 10 Beförderungsmonate für die Erhebung der Elternbeteiligung zugrunde gelegt. Die Monate Juli und August eines jeden Jahres sind keine Beförderungsmonate im Sinne dieser Satzung. Darüber hinaus bestehende Ferienzeiten bleiben unberücksichtigt.

- (4) Die in Absatz 3 festgelegte Elternbeteiligung entfällt für das dritte und jedes weitere Kind, das anspruchsberechtigter Schüler gemäß § 3 ist und mit den anderen Anspruchsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt lebt.
- (5) Für die Bemessung des Eigenanteils gem. Abs. 2 gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 15 Befreiung von der Elternbeteiligung und vom Eigenanteil

- (1) Eltern, die Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld gemäß SGB II beziehen, sind von der Beteiligung befreit. Gleiches gilt auch für den Eigenanteil.
- (2) Die Befreiung ist schriftlich zu beantragen. Sie wird vom Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, für die Dauer des laufenden Schuljahres gewährt.

§ 16 Fälligkeit

- (1) Über die Höhe der Elternbeteiligung/des Eigenanteils ergeht ein Bescheid. Für das Schuljahr, in dem der Bescheid erlassen wird, ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Für die darauf folgenden Schuljahre ist die Elternbeteiligung/der Eigenanteil jeweils zum 31. Juli eines jeden Jahres für das erste Schulhalbjahr und zum 31. Januar für das zweite Schulhalbjahr fällig.

Fünfter Abschnitt – Verwaltungsverfahren

§ 17 Antragsverfahren

- (1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist mittels Antrag geltend zu machen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.
- (3) Der Antrag ist schriftlich bis zum 31.05. für das folgende Schuljahr beim Landkreis zu stellen. Bei Benutzung privater Fahrzeuge gilt jedoch § 10 Abs. 2. Soll die Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung während des laufenden Schuljahres erfolgen, ist der Antrag spätestens einen Monat vor Beginn der Beförderung zu stellen. Geht der Antrag später ein, besteht ein Anspruch erst ab dem Monat, der dem Antragsmonat folgt.
- (4) Antragsformulare sind beim Landkreis oder bei der besuchten Schule erhältlich.
- (5) Aufgrund des Antrages entscheidet der Landkreis über die Notwendigkeit der Beförderung des Schülers, das zu benutzende Verkehrsmittel, die Höhe der Elternbeteiligung/des Eigenanteils und die Fahrtkostenerstattung. Die Bewilligung erfolgt für die Dauer des Besuches der Schulstufe, falls nicht zwischenzeitlich eine Änderung in den Verhältnissen gem. Abs. 6 eintritt, durch die die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dieser Satzung sich ändern oder entfallen.
- (6) Jede Veränderung der Verhältnisse des Schülers und der mit ihm in einem Haushalt lebenden Personen, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung, die Fahrtkostenerstattung oder die Elternbeteiligung / den Eigenanteil von Einfluss sind, muss dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Mitzuteilen sind z. B. Wohnungswechsel, Schulwechsel, Veränderungen hinsichtlich der beim Eigenanteil zu berücksichtigenden Kinder, Wegfall des Bezuges von Hilfe zum Lebensunterhalt.

§ 18 Fahrkartenbestellung und Erwerb der Fahrausweise

- (1) Mit der Antragstellung auf Beförderung kann gleichzeitig ein Antrag auf Aushändigung einer ermäßigten Jahreskarte (Schülerfahrausweis) gestellt werden. Die Ausgabe des Schülerfahrausweises erfolgt an der jeweiligen Schule, wenn die Zahlung der Elternbeteiligung/des Eigenanteils nachgewiesen wurde. Erfolgt keine Antragstellung auf Ausstellung eines Fahrausweises, ist dieser durch den Anspruchsberechtigten individuell zu erwerben.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerfahrausweise wird kein Ersatz geleistet. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten werden nicht übernommen.
- (3) Wird ein Schülerfahrausweis im laufenden Schuljahr nicht mehr benötigt, ist dieser bis zum 1. des jeweiligen Monats in der Schule abzugeben.
- (4) Bei Rückgabe des Schülerfahrausweises bis zum 1. des jeweiligen Monats werden bereits gezahlte Eigenanteile ab diesem Monat anteilmäßig rückerstattet, ansonsten erfolgt die Rückerstattung ab dem Folgemonat der Rückgabe.

§ 19 Kostenerstattung

- (1) Werden Fahrscheine individuell erworben oder ist die Benutzung privater Kraftfahrzeuge genehmigt, werden die notwendigen Fahrtkosten unter Abzug der Elternbeteiligung/des Eigenanteils erstattet.
- (2) Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage eines vom Landkreis vorgegebenen und vom Antragsteller vollständig auszufüllenden Abrechnungsformulars.
- (3) Die Abrechnungsformulare sind jeweils bis zum 1. März eines jeden Jahres für das abgelaufene erste Schulhalbjahr und bis zum 1. September eines jeden Jahres für das abgelaufene zweite Schulhalbjahr beim Landkreis einzureichen. Gleichzeitig ist eine Bestätigung der Schule über die tatsächliche Teilnahme am Unterricht vorzulegen.

Sechster Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsregelung

Schüler, die vor dem Schuljahr 2003/2004 Leistungen der Schülerbeförderung nach der bisher geltenden Satzung erhielten und bereits einen Eigenanteil entrichteten, erhalten diese Leistungen bis zum Ende der schulischen Ausbildung.

§ 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2004 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung treten gleichzeitig außer Kraft:
- 1. die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming vom 26.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 28.11.2001, Nr. 30)
- 2. die Erste Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming vom 28.10.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 06.11.2002, Nr. 35)
- 3. die Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming vom 11.04.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 11.04.2003, Nr. 9)

Luckenwalde, den 16.06.2004

Peer Giesecke Landrat Vorlagennummer: 3-0147/04-II

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.06.2004 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Rettungsdienst mit dem Landkreis Dahme-Spreewald.

Vorlagennummer: 3-0123/04-III

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.06.2004 im öffentlichen Teil:

die Verlängerung der Laufzeit der Sportförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming für weitere zwei Jahre (01.01.2004 – 31.12.2005).

Vorlagennummer: 3-0175/04-I

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.06.2004 im öffentlichen Teil:

im Zuge der Reformierung des kommunalen Haushaltsrechts die Einführung der Doppik.

Vorlagennummer: 3-0189/04-LR

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.06.2004 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag entsendet Frau Heide Igel in den Aufsichtsrat der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH.

Vorlagennummer: 3-0145/04-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.06.2004 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag wählt 10 Vertrauenspersonen für das Amtsgericht Luckenwalde und 10 Vertrauenspersonen für das Amtsgericht Zossen.

Vorlagennummer: 3-0198/04-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.06.2004 im öffentlichen Teil:

- Der Kreistag spricht sich für den Erhalt ländlicher Schulstandorte im Landkreis Teltow-Fläming aus. Dazu sind, wie in der Beschlussvorlage Nr. 3-0117/04-III für die Kooperation zwischen der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe Dahme/Mark und dem kreislichen Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog vorgesehen, auch für die Region Jüterbog, Niederer Fläming und Niedergörsdorf Modelle zu entwickeln.
- Zur Stabilisierung der Schulnetze und dem Erhalt von Schulen im ländlichen Raum können einzügige Schulen in Verbindung mit Grundschulen zugelassen werden. Der am 19. September 2004 neu zu wählende Landtag wird aufgefordert, das Schulgesetz des Landes Brandenburg dahingehend zu verändern.

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.06.2004 im öffentlichen Teil:

die Bildung einer Arbeitsgruppe für Haushaltskonsolidierung, der folgende Mitglieder angehören:

- Landrat
- Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses
- 6 Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses
- Vorsitzende der im Kreistag vertretenen Fraktionen

Der Dezernent I und die Kämmerin nehmen als Gäste an den Sitzungen teil.

Vorlagennummer: 3-0188/04-I

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.06.2004 im nichtöffentlichen Teil:

den gemeinsamen Verkauf der Grundstücke Grundbuch von Tempelhof, Blatt 8413, Flur 3, Flurstück 1336/110 Wasserfläche am Tempelhofer Hafen, 3.613 qm, Flurstück 110/56, Gebäude und Freifläche Hafen Tempelhof, 21.089 qm, beide Tempelhofer Damm, 227, 229, 231, 233, 235 sowie den Verkauf des Grundstücks Grundbuch von Tempelhof, Blatt 8414, Flur 3, Flurstück 1484/110 Acker Colditzstraße 26 Anschlussbahn Britz-Tempelhofer Hafen, 2.992 qm durch die Landkreise Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark. Der Anteil des Landkreises Teltow-Fläming beträgt 39,5 %.

Der Landrat wird bevollmächtigt, einen dementsprechenden Kaufvertrag abzuschließen.

gez. Klaus Bochow Vorsitzender des Kreistages gez. Helmut Dornbusch Mitglied des Kreistages

Anordnung

über die Bildung von Briefwahlvorständen für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004

für die Wahlkreise 23, 24 und 25

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die o.g. Wahl ordne ich auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes i.V.m. § 6 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung an, dass in den Wahlkreisen 23, 24 und 25 die nachfolgenden Briefwahlvorstände gebildet werden:

1. Wahlkreis 23

Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk 1

Dem Briefwahlbezirk 1 gehören an:

- Gemeinde Großbeeren
 - Stadt Ludwigsfelde

Mit der Durchführung der Briefwahl wird die **Gemeinde Großbeeren** betraut.

Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk 2

Dem Briefwahlbezirk 2 gehören an:

- Gemeinde Nuthe-Urstromtal
- Gemeinde Am Mellensee
- Stadt Trebbin

Mit der Durchführung der Briefwahl wird die Gemeinde Nuthe-Urstromtal betraut.

2. Wahlkreis 24

Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk 3

Dem Briefwahlbezirk 3 gehören an:

- Amt Dahme/Mark
- Stadt Jüterbog
- Gemeinde Niederer Fläming
- Gemeinde Niedergörsdorf

Mit der Durchführung der Briefwahl wird das Amt Dahme/Mark betraut.

20/2004

Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk 4

Dem Briefwahlbezirk 4 gehört an:

- Stadt Luckenwalde

Mit der Durchführung der Briefwahl wird die Stadt Luckenwalde betraut.

3. Wahlkreis 25

Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk 5

Dem Briefwahlbezirk 5 gehören an:

- Stadt Baruth/Mark
- Stadt Zossen

Mit der Durchführung der Briefwahl wird die Stadt Baruth/Mark betraut.

Briefwahlvorstand für den Briefwahlbezirk 6

Dem Briefwahlbezirk 6 gehören an:

- Gemeinde Rangsdorf
- Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

Mit der Durchführung der Briefwahl wird die **Gemeinde Rangsdorf** betraut.

Luckenwalde, 10. Juni 2004

Nagel Kreiswahlleiter

Bekanntmachung der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Teltow-Fläming

Hiermit wird gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 3 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBI. I/93 S. 178) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Sonderlehrgänge des Fischereischeins B (SoLFischV) vom 01. Dezember 1999 (GVBI. II/99 S. 670), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sonderlehrgänge zum Erwerb des Fischereischeines B vom 27. August 2001 (GVBI. II/01 S. 550), durch die Untere Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße bekannt gegeben, dass der

Sonderlehrgang zum Erwerb des Fischereischeines B

für Inhaber von an bestimmten Gewässern gebundenen Fischereirechten oder Mitgliedern einer traditionellen Spreewaldfischergemeinschaft

vom 16. Oktober 2004

bis voraussichtlich zum 05. Dezember 2004

in **03096 Burg (Spreewald)**

Erste Kolonie 13 (Fiedermannhof)

durchgeführt wird. Der Lehrgang wird gestaffelt an den Wochenenden (Sonnabend, Sonntag) erfolgen. Bewerber richten ihren schriftlichen

Antrag auf Zulassung zum Sonderlehrgang

bis zum **16. August 2004**

an den Landkreis Spree-Neiße

untere Fischereibehörde Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz)

Die entsprechenden Formulare sind bei der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, unter der Telefonnummer 03371/6082114 und auf der Internetseite: www.landkreis-spree-neisse.de erhältlich.

Dem Antrag ist der Nachweis des eigenen Fischereirechtes beziehungsweise der Mitgliedschaft in einer traditionellen Spreewaldfischergemeinschaft beizufügen. Aufgrund einer begrenzten Lehrgangskapazität können möglicherweise nicht alle Bewerber für den Sonderlehrgang berücksichtigt werden. Die Anträge werden daher nach dem Posteingang bearbeitet und entsprechend bei der Zulassung berücksichtigt.

Weitere Informationen zum Lehrgang erhalten Sie bei der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz), Zimmer B.3.21 oder unter der Telefonnummer 03562/986 183 22 oder 25.